

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche derzeitige und künftige Verträge und sonstige Beziehungen der Parteien im Zusammenhang mit unseren Einkäufen, auch wenn die Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Vertragspartners in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Vertragspartners sind kostenfrei, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

2.2 Verträge kommen ausschließlich unter Verwendung unserer Bestellformulare zustande.

2.3 Der Vertragspartner hat die Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen bei uns eingehend gerechnet ab dem Bestelldatum zuzusenden. Anschließend sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Auftragsabwicklung

3.1 Auftragsabwicklungen erfordern die gegenseitige Unterstützung, Beratung und gemeinsame Entwicklung. Das gilt auch, wenn wir entsprechende Vorgaben zur Verfügung stellen. Grundsätzlich sind unsere Zeichnungen, Muster, Modelle sowie die sonstigen Unterlagen für die Auftragsausführung maßgeblich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Vertragspartner hat unsere Unterlagen zu überprüfen und schriftlich die Unbedenklichkeit mitzuteilen. Bestehen Bedenken, so sind uns diese unverzüglich vor Ausführung des Auftrags mitzuteilen.

3.2 Mit Serienanfertigungen darf erst nach unserer schriftlichen Freigabe begonnen werden. Verlangen wir Ausfallmuster, so darf die Serienanfertigung erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Ausfallmusters beginnen.

4. Preise

4.1 Preise sind verbindliche Festpreise. Sie gelten frei Haus, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Preise schließen Verpackungskosten und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von dem Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

4.2 Preiserhöhungen oder sonstige Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Insbesondere sind Preiserhöhungen infolge nachträglicher Erhöhungen von Listenpreisen, Kostenerhöhungen etc. ausgeschlossen.

5. Liefertermine

5.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Einseitige Änderungen sind nicht zulässig.

5.2 Im Verzugsfall sind wir berechtigt, für jede Woche des vom Vertragspartner zu vertretenden Verzugs 1,5%, insgesamt jedoch maximal 15% des Werts der in Verzug befindlichen Ware als pauschalen Verzugschaden zu verlangen, sofern diese Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt oder der Vertragspartner nicht nachweist, dass ein

Schaden nicht oder nur wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist. Ansprüche auf einen weitergehenden Schaden bleiben davon unberührt.

Das gilt auch für unseren Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag, falls eine von uns angemessen gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreicht oder der Vertragspartner die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert.

5.3 Termine sind nur eingehalten, wenn die Lieferung rechtzeitig bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingeht. Für Lieferungen mit Montage oder Aufstellung ist Rechtzeitigkeit lediglich bei fristgerechter Montage oder Aufstellung und Abnahme durch uns gegeben. Maßgeblich ist die in unserer Bestellung genannte Empfangsstelle, sofern nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist. Grundsätzlich gilt unsere Lieferanschrift:

MEN Mikro Elektronik GmbH
Neuwieder Straße 3-7
90411 Nürnberg / Germany

5.4 Der Vertragspartner hat uns voraussichtliche Lieferverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.5 Kann die bestellte Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Arbeitskämpfen wie Streiks oder Aussperrung etc. nicht mehr abgenommen oder nicht mehr verwendet werden, sind wir berechtigt, die Abnahme zu verweigern und haben unter Abschluss weitergehender Ansprüche lediglich Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu leisten.

6. Lieferpapiere, Transportversicherung

6.1 Lieferpapiere und Lieferscheine etc. müssen die Bestellnummer, das Bestelldatum und den Ansprechpartner der Bestellung enthalten sowie die gelieferte Menge und unsere Artikel-Nummer jeder einzelnen Position gesondert ausweisen.

6.2 Die Lieferungen sind durch uns transportversichert. Der Vertragspartner hat dem Spediteur SVS/RVS-Verbot zu erteilen.

7. Rechnung, Zahlung

7.1 Der Vertragspartner hat die Rechnung in einfacher Ausfertigung zu übersenden; die MwSt. ist gesondert auszuweisen. Sämtliche Rechnungen müssen die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und den Ansprechpartner der Bestellung enthalten sowie die gelieferte Menge und unsere Artikel-Nummer jeder einzelnen Position gesondert ausweisen. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist Fälligkeitsvoraussetzung.

7.2 Rechnungen für einwandfreie, mangelfreie und vollständige Lieferungen und Leistungen sind wie folgt zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist: Innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßen Waren- und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto.

7.3 Skontoabzug ist auch bei Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig.

7.4 Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar.

8. Gewährleistung

8.1 Abweichend von § 377 HGB sind offensichtliche Mängel, Quantitäts- und Qualitätsabweichungen vier Wochen nach Wareneingang von uns zu rügen. Später erkannte, versteckte Mängel, Qualitäts- oder auch Quantitätsabweichungen sind innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung zu rügen. Technische Anlagen sind erst nach gemeinsamer Feststellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit abgenommen.

8.2 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung hat der Vertragspartner nach unserer Wahl innerhalb der von uns bestimmten angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen (Nacherfüllung). Der Vertragspartner hat die erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

8.3 Ist die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen, so können wir nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten, den vereinbarten Preis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung einschließlich Ersatz von Begleit- und/ oder Mangelfolgeschäden verlangen. Ohne Fristsetzung stehen uns diese Rechte zu, wenn die Nacherfüllung vom Vertragspartner verweigert wird oder die Nacherfüllung für uns unzumutbar ist.

8.4 Befindet sich der Vertragspartner mit der Nacherfüllung in Verzug, so können wir auch auf seine Kosten den Mangel beseitigen lassen, sofern wir dem Vertragspartner den Mangel angezeigt und eine angemessene Abhilfefrist vergeblich gesetzt haben. Zur Selbsthilfe können wir fristlos greifen, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, vom Vertragspartner verweigert wird oder die Selbsthilfe durch unsere besonderen Interessen gerechtfertigt ist.

8.5 In dringenden Fällen und zu erwartenden Schäden erheblichen Umfangs können wir Mängel nach Anzeige gegenüber dem Vertragspartner auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen oder uns anderweitig eindecken.

8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang, sofern zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

8.7 Nach Beseitigung des Mangels oder sonstiger Nacherfüllung tritt ein Neubeginn der Gewährleistungsfrist ein.

8.8 Der Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung sämtlicher technischer Normen, insbesondere der Vorschriften zur Unfallverhütung des Maschinenschutzgesetzes (CE, GS, VDE) sowie die Fehlerfreiheit i.S.d. Produkthaftungsrechts- bzw. Produkthaftungsgesetzes. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Produkte die materiellen Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes erfüllen, ohne Rücksicht auf den Anwendungsbereich im Einzelfall. Der Vertragspartner gewährleistet auch die Einhaltung sämtlicher technischer und sicherheitsrelevanter Normen für den jeweiligen Verwendungszweck und Einsatzbereich, es sei denn, dieser wurde ihm nicht mitgeteilt und ist ihm nicht bekannt.

8.9 Der Vertragspartner hat uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mängelfolge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und -gesetz freizustellen, die Dritte gegen uns geltend machen und die auf dem Produkt oder dem Verhalten des Vertragspartners beruhen (Gewährleistungsansprüche, Produkthaftung etc.). Der Vertragspartner hat auf seine Kosten eine ausreichende

Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss auf unser Verlangen nachzuweisen.

9. Schutzrechte

9.1 Soweit durch den Auftrag Schutzrechte betroffen sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese nur im Rahmen dieses Vertrages und seines Zweckes in seinem Unternehmen zu nutzen. Ihm steht in jedem Fall lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden ist. Entsteht Miturheberrecht, so verzichtet der Vertragspartner auf seine entsprechende Rechte. Durch die Vergütung aus diesem Vertrag sind sämtliche Ansprüche abgegolten.

9.2 Der Vertragspartner haftet dafür, dass Lieferungen und Leistungen keine angemeldeten oder bestehenden Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte oder sonstigen Rechte verletzen. Er stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter insofern frei. Schäden oder Belastungen, die insofern auf uns zukommen, hat der Vertragspartner zu ersetzen.

10. Qualitätsanforderungen

10.1 Zur Absicherung der Qualität und Lieferzeit bei Zulieferprodukten besteht das Zugangsrecht der Beauftragten von MEN, ihrer Kunden und der regelsetzenden Dienststellen zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen gemäß EN9100 und IRIS, in der üblichen Geschäftszeit und nach rechtzeitiger Vorankündigung, soweit nicht dringende betriebliche Gründe des Vertragspartners entgegenstehen.

10.2 Materialprüfungen, die der Vertragspartner durchzuführen oder nachzuweisen hat, sind für uns kostenfrei und vom Vertragspartner zu tragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Unterlässt der Vertragspartner die entsprechenden Prüfungen und/oder kann er sie nicht nachweisen, so entscheiden wir nach Anzeige gegenüber dem Vertragspartner nach unserer Wahl, ob die Prüfung durch den Vertragspartner nachgeholt wird oder ob wir auf Kosten des Vertragspartners die Prüfung nachholen oder Dritte nachholen lassen. Ist eine Prüfung nicht mehr nachholbar, so fallen die Ersatzprüfungen dem Vertragspartner zur Last.

10.3 Sämtliche Produkte sind mit dem Hersteller- und Fertigungscode, der Werkstoffbezeichnung, der MEN Artikelnummer und der Bestellnummer zu kennzeichnen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

11. Corporate Responsibility

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit seinen Geschäftspartnern und Mitarbeitern die Prinzipien der UN Global Compact Initiative auf den Gebieten der Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Antikorruption zwingend einzuhalten und diese Verpflichtung seinen Geschäftspartnern und Mitarbeitern aufzuerlegen.

12. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit deren Übergabe an uns in unser uneingeschränktes Eigentum über. Eigentumsvorbehalte, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

13. Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen

13.1 Dem Vertragspartner überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Alle weiter bestehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte verbleiben bei uns. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Dritte sind auf unser Eigentum schriftlich hinzuweisen.

13.2 Sämtliche Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder sonstige Unterlagen dürfen ausschließlich zum Zweck der Auftragsausführung verwendet werden und sind – einschließlich eventuell gefertigter Kopien – nach Beendigung des Auftrags oder bei Nichtzustandekommen des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.

14. Werkzeuge, Formen

14.1 Werkzeuge, Formen, etc., die ganz oder teilweise von uns oder von dem Vertragspartner auftragsgemäß gefertigt sind, sind unser Eigentum. Diese Werkzeuge, Formen etc. sind kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten sowie auf Kosten des Vertragspartners gegen Unbrauchbarkeit, Zerstörung und Untergang zu versichern.

14.2 Nach Auftragsende sind Werkzeuge, Formen etc. unverzüglich auf Anforderung an uns herauszugeben. Vollbezahlte Werkzeuge, Formen etc. sind uns auszuhändigen. Nicht bezahlte Werkzeuge, Formen etc. sind uns gegen angemessene Zahlung bzw. Restzahlung anzubieten.

14.3 Erfolgt keine Herausgabeanforderung gemäß Ziff. 14.2., so sind die Werkzeuge, Formen etc. nach Abwicklung des letzten Auftrags fünf Jahre für uns kostenfrei zu verwahren. Das gilt auch bei Nichterteilung von Produktions- oder Lieferaufträgen. Nach Ablauf der Verwahrungsfrist gilt Ziff. 14.2 entsprechend. Eine Verschrottung oder anderweitige Verwertung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.

14.4 Beantragt der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird dieses eröffnet, oder kommt er aus anderen Gründen schuldhaft seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nach, so können wir die Werkzeuge, Formen etc., die für die Produktion der uns gelieferten Produkte verwendet werden, sofern wir anteilige Kosten für die Werkzeugerstellung etc. entrichtet haben oder diese vertragsgemäß entrichten, herausverlangen. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen zur unverzüglichen Herausgabe der Werkzeuge etc. verpflichtet. Eine etwaige Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt und berechtigt nicht zum Rückbehalt.

14.5 In allen Fällen ist der Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Instandhaltung, Wartung und Lagerung der Werkzeuge, Formen etc. auf seine Kosten verpflichtet, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

15. Materialbestellungen

15.1 Von uns überlassenes Material und überlassene Teile bleiben in unserem Eigentum, wobei der Fertigungszustand unerheblich ist. Vom Vertragspartner hieraus gefertigte Produkte stehen in unserem Eigentum, die der Vertragspartner für uns besitzt und unentgeltlich verwahrt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Produkte gegen Wertausgleich herauszugeben. Materialbestellungen sind kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern sowie zu verwalten.

15.2 Materialbestellungen dürfen nur für unsere Aufträge verwendet werden.

15.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass wir in allen Fällen im Zeitpunkt der Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung des in unserem Eigentum stehenden Materials Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden.

15.4 Sämtliche in unserem Eigentum stehenden Sachen verwahrt der Vertragspartner kostenfrei und trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Beschädigung.

16. Weitergabe von Aufträgen

16.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist unzulässig.

16.2 Eine unberechtigte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung erfolgte Weitergabe von Aufträgen berechtigt uns, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

17. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit dies aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderung erfolgt. Entsprechendes gilt für Aufrechnungen des Vertragspartners. Insbesondere dürfen vereinbarte Lieferungen nicht wegen streitiger anderer Ansprüche zurückgehalten werden.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

18.2 Nur nach unserer schriftlichen ausdrücklichen vorherigen Zustimmung ist dem Vertragspartner gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbe- und PR-Material etc. hinzuweisen.

19. Schriftform

Mündliche, fernmündliche oder im elektronischen Geschäftsverkehr getroffene Bestellungen, Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, wobei das Schriftformerfordernis durch Telefax gewahrt ist. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Nürnberg, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes bestimmt ist.

21. Recht der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22. Gerichtsstand

Zuständig für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte in Nürnberg, wobei es uns gestattet ist, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung oder Handhabung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

MEN Mikro Elektronik GmbH
D-90411 Nürnberg, Neuwieder Straße 3-7
Tel. +49 (0 911) 99 33 5-0
Fax +49 (0 911) 99 33-901
E-Mail: info@MEN.de
www.men.de

Stand: Juli 2012